

Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS) in den Abiturjahrgängen 2022 und 2023 der gymnasialen Oberstufe

Gemäß § 7 Absatz 3 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) sind von jeder Schülerin und jedem Schüler gleichwertige Feststellungen von Leistungen (GFS) in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen.

In seinem Schreiben vom 21. Juli 2021 informiert das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport darüber, dass im Schuljahr 2021/2022 keine Verpflichtung zur Erbringung einer oder mehrerer einer Klassenarbeit gleichwertiger Leistungsfeststellungen (GFS) besteht, die für einen bestimmten Zeitraum vorgeschrieben sind. Das heißt, dass die maßgebliche Bestimmung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung für das Schuljahr 2021/2022 fortgeschrieben wird.

Damit gilt für gleichwertige Feststellungen von Leistungen (GFS), die in den beiden aktuellen Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe vorgesehen sind, dass zur Erbringung dieser Leistungen im Schuljahr 2021/2022 keine Pflicht besteht.

Aktuelle Jahrgangsstufe 1

Die Schülerinnen und Schüler der diesjährigen Jahrgangsstufe 1 sind auch im Schuljahr 2022/2023 von der Verpflichtung entbunden, eine oder mehrere GFS anzufertigen. Schülerinnen und Schülern, die bis zu maximal vier GFS (AGVO) durchführen möchten, dürfen diese Leistungen gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform erbringen.

Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr. Die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Jahrgangsstufe 1 entscheiden bis zum 22. Oktober 2021 über die Durchführung von drei GFS. Das heißt, diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bis zu drei GFS wählen, verpflichten sich durch ihre Wahl verbindlich zur Erbringung dieser Leistungen.

Eine weitere GFS (die sogenannte 4. GFS, die auf freiwilliger Basis erbracht wird) muss bis spätestens zum Beginn des 4. Kurshalbjahres festgelegt werden.

Aktuelle Jahrgangsstufe 2

Für Schülerinnen und Schüler der diesjährigen Jahrgangsstufe 2 gilt aufgrund der Fortschreibung der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Regelung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung eine Aussetzung der Verpflichtung zur Erbringung einer GFS in diesem Schuljahr.

Die Schülerinnen und Schüler haben bereits im vergangenen Schuljahr festgelegt, ob sie GFS halten möchten. Sofern sich eine Schülerin oder ein Schüler im vergangenen Schuljahr durch entsprechende Fächerwahl bereits dafür entschieden hat, im Schuljahr 2021/2022 eine oder mehrere GFS zu erbringen, muss diese GFS jedoch verbindlich durchgeführt werden, d. h. die entsprechenden Leistungen sind zu erbringen, und es besteht kein erneutes Wahlrecht.

Eine weitere GFS (die sogenannte 4. GFS, die auf freiwilliger Basis erbracht wird) muss bis spätestens zum Beginn des 4. Kurshalbjahres festgelegt werden.

Baiersbronn, 22.09.2021

gez. Thorsten Heß